



27.03.2023

Von: Annette Pichler (Ausbildungsrat)

An: Internationalen Ausbildungskreis

**Re: Erläuterungen zu Beschlussvorlagen des Ausbildungsrates
Änderungen im Anerkennungsprozess und Überarbeitung des Grundlagenpapiers sowie des
Leitfadens zur Anerkennung**

Ausgangssituation

Aus einer Reihe an Gründen hat der Ausbildungsrat 2022 und 2023 intensiv beraten, wie der Anerkennungsprozess zukünftig neu gegriffen werden kann. Die Gründe sind folgende:

1. Sowohl für den Ausbildungsrat als auch für die Anerkennungsgruppe bzw. auch die Gruppe der Peer Reviewer:innen gibt es zu wenig „Nachwuchs“. Insbesondere die Wahrnehmung des zentralen Anerkennungsprozesses durch nur zwei Personen ist nicht genug. Um für mehr Personen eine Wahrnehmung zu ermöglichen, hat Annette als Mitglied beider Gruppierungen regelmäßig in den Ausbildungsrat berichtet, was aber für sie eine Doppelbelastung bedeutete (in beiden Gruppen anwesend sein).
2. Sinnvoller erscheint vor diesem Hintergrund eine direkte Wahrnehmung im Ausbildungsrat bei gleichzeitiger Koordination und Verwaltung der Prozesse durch eine Person, die Teil des Ausbildungsrates oder von diesem dafür berufen sein kann.
3. Der Rhythmus Rezertifizierung nach 5, Zertifizierung nach 10 Jahren erscheint teilweise nicht stimmig. Nach 10 Jahren sind die ursprünglichen Anerkennungsbegleitenden oft nicht mehr zur Verfügung, Ausbildungen haben sich maßgeblich verändert etc.
4. Die früher bereits besprochene Idee, bereits bestehende oder zukünftig noch entstehende Partnerschaften zwischen einzelnen Ausbildungseinrichtungen an den Anerkennungsprozess zu binden, erscheint aus einer Reihe an Gründen (z.B. Objektivität, Verbindlichkeit, Umsetzung) aktuell nicht praktikabel.
Hinweis: Statt verpflichtender und in den Anerkennungsprozess eingebetteter Partnerschaften planen wir nun einen regelmäßigen (Zeit)Raum in Kassel, in dem Erfahrungen ausgetauscht und neue – mit der Anerkennung nicht notwendigerweise verbundene – Partnerschaften wachsen können.

Vorgeschlagene Änderungen und deren Umsetzung in der Beschlussvorlage

1. Der Prozess der Zertifizierung wird vereinheitlicht. Es gibt eine Erstzertifizierung und dann jeweils nach 5 Jahren vor Ort erfolgende Rezertifizierungen. In begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen gemacht werden, und die Rezertifizierung erfolgt z.B. über Zoom oder in Kassel oder während einer regionalen Ausbildertagung.
 - ➔ Im Leitfaden wird der Zertifizierungsprozess entsprechend vereinfacht beschrieben.
 - ➔ Um den Prozess der Zertifizierung in der Vorbereitung zu vereinfachen, wurden eine Reihe an Leitfragen, entwickelt von Brigitte Kaldenberg, in den Leitfaden zur Anerkennung übernommen.
 - ➔ Es ist weiterhin möglich, einmalig durchgeführte Ausbildungsgänge zu zertifizieren.
2. Die Anerkennungsgruppe wird aufgelöst. Der Ausbildungsrat hat die Verantwortung für den Gesamtprozess und wird in der Koordination und Verwaltung durch eine Koordinator:in unterstützt.
 - ➔ Die Anerkennungsgruppe erscheint nicht mehr in den beiden Papieren, stattdessen übernimmt der Ausbildungsrat die Gesamtverantwortung für den Anerkennungsprozess, und es wird die Rolle der Koordinator:in eingeführt.
3. Der Arbeitskreis Anerkennungsbegleiter wird nicht mehr als eigenständiger Arbeitskreis geführt, sondern trifft sich im Rahmen der Treffen des Ausbildungsrates. Die Koordinator:in sowie die nicht ohnehin dem Ausbildungsrat angehörigen Peer-Reviewer:innen werden dazu eingeladen.
 - ➔ Im Grundlagenpapier wird der Arbeitskreis Anerkennungsbegleiter nicht mehr aufgeführt.
4. Der bisher für jeden Konfliktfall separat einberufene Schlichtungskreis wird abgelöst durch die nicht im Ausbildungsrat tätigen Mitglieder des Leitungsteam des Council.
 - ➔ Der Prozess der Schlichtung wird nicht mehr im Grundlagenpapier, sondern im Leitfaden beschrieben.
5. Die unter den Punkten 2 und 3 beschriebenen Änderungen haben zu Folge, dass der Anerkennungsprozess im Papier „Grundlagen“ nicht mehr ausführlich separat beschrieben wird. Stattdessen werden nur grundlegende Gesichtspunkte und Anerkennungsbedingungen (wie z.B. die Mitarbeit im Ausbildungskreis) sowie die den Anerkennungsprozess ermöglichenden Funktionen / Rollen, deren Voraussetzungen, Aufgaben und Kompetenzen beschrieben, außerdem finanzielle Gesichtspunkte und die Rechenschaftspflicht des Ausbildungsrates gegenüber dem Ausbildungskreis.

Hinweis: Die Versionen der beiden Papiere mit den sichtbaren Änderungen können auf Wunsch eingesehen werden. Rückfragen dazu bitte direkt an Annette Pichler: training@inclusivesocial.org

Anlagen:

- Grundlagen und Arbeitsweise – Beschlussvorlage
- Leitfaden Anerkennungsprozess - Beschlussvorlage



Internationaler Ausbildungskreis

Grundlagen und Arbeitsweise

Beschlussvorlage

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Grundlagen und Aufgaben.....	3
1.1 Internationaler Ausbildungskreis des Anthroposophic Council for Inclusive Social Development am Goetheanum.....	3
1.2 Grundlage.....	3
1.3 Mitgliedschaft	3
1.4 Aufgaben	3
2 Organisation und Arbeitsweise	4
2.1 Fachlicher Austausch und Vollversammlung.....	4
2.2 Ausbildungsrat	4
3 Anerkennung im Netzwerk der Ausbildungen für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie	5
3.1 Grundlegende Gesichtspunkte	5
3.2 Anerkennungsbedingungen	6
3.3 Anerkennungsprozess	6

Beschlussvorlage

1 Grundlagen und Aufgaben

1.1 Internationaler Ausbildungskreis des Anthroposophic Council for Inclusive Social Development am Goetheanum

Im Jahre 2002 wurde an der Zusammenkunft der anthroposophisch orientierten Bildungs- und Ausbildungsstätten für Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Sozialtherapie und verwandte Berufsfelder ein internationaler Ausbildungskreis der damaligen Konferenz für Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Medizinischen Sektion am Goetheanum (heute Anthroposophic Council for Inclusive Social Development) begründet. Gründungsmitglieder waren die am Treffen in Kassel vertretenen Bildungs- und Ausbildungsstätten. Von ihnen wurden diese Richtlinien beschlossen und seither weiterentwickelt.

1.2 Grundlage

Der Ausbildungskreis des Anthroposophic Council for Inclusive Social Development am Goetheanum ist ein Zusammenschluss von Bildungs- und Ausbildungsstätten für Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Sozialtherapie und verwandte Berufsfelder, die für Ausbildungsfragen verantwortlich sind.

1.3 Mitgliedschaft

Die Ausbildungsstätte meldet schriftlich ihr Interesse an der Mitgliedschaft dem Ausbildungsrat und benennt eine Ansprechperson. Der Ausbildungsrat bestätigt der Ansprechperson die Mitgliedschaft. Von den Mitgliedern wird eine regelmässige und aktive Teilnahme an den jährlichen Treffen erwartet, ebenfalls ein Interesse für den internen Anerkennungsprozess.

1.4 Aufgaben

1.4.1 Weiterentwicklung der Grundlagen und Methoden der anthroposophischen Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie im Hinblick auf das Ausbildungswesen

- Gemeinsame Bearbeitung relevanter Fragestellungen
- Erforschung der Ausbildungsgrundlagen
- Anregung und Förderung der Forschung, insbesondere der Praxisforschung
- Vergleichbarkeit und Anerkennung der Ausbildungsgänge
- Anerkennung von Ausbildungsstätten innerhalb des Anthroposophic Council for Inclusive Social Development am Goetheanum
- Anerkennung im internationalen und nationalen Rahmen
- Schaffen von qualitativen Kriterien zur Vergleichbarkeit und Anerkennung

1.4.2 Qualitätsentwicklung der Ausbildungsstätten

- Erarbeitung und Umsetzung aktueller Ausbildungsmethoden auf der Grundlage des trialen Ansatzes, wie sie im Handbuch für Ausbildungen in Heilpädagogik und Sozialtherapie und der Charta Berufliche Bildung angelegt sind.
- Gegenseitige Beratung und Unterstützung auch beim Aufbau neuer Ausbildungsstätten
- Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und Ausbildungsbegleiter:innen
- Entwicklung von Möglichkeiten des Austauschs von Studierenden

1.4.3 Vertretung der Berufsbilder, die im anthroposophischen Sozialwesen weltweit tätig sind. Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungs- und Berufsverbänden, Vertretung des Berufsbildes innerhalb internationaler und nationaler Zusammenhänge

- Zusammenarbeit innerhalb der Fachwissenschaft

1.4.4 Entwicklung, Aufrechterhaltung und Aktualisierung geeigneter internationaler Netzwerkstrukturen

- Pflegen eines umfassenden Bewusstseins
- Anbieten von gemeinsamen Handlungsmöglichkeiten
- Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben
- Entwicklung von gemeinsamen Projekten

2 Organisation und Arbeitsweise

2.1 Fachlicher Austausch und Vollversammlung

Die jährlich stattfindende Zusammenkunft des Ausbildungskreises ist in erster Linie dem fachlichen Austausch im Sinne der oben aufgeführten Aufgaben gewidmet. Dazu sind alle Personen eingeladen, die in Ausbildungsstätten für Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Sozialtherapie und verwandte Berufsfelder involviert sind. Eine Mitgliedschaft im Ausbildungskreis ist nicht zwingend Voraussetzung. Es können von einer Ausbildungsstätte auch mehrere Personen teilnehmen.

Gleichzeitig findet jeweils eine Vollversammlung des Ausbildungskreises statt. Bei Abstimmungen hat jede Mitgliedsorganisation eine Stimme.

Der Ausbildungskreis mandatiert die Mitglieder des Ausbildungsrates. Mandate zur Mitwirkung im Ausbildungsrat werden in der Regel von Mitarbeiter:innen aus Mitgliedsorganisationen des Ausbildungskreises übernommen werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Ausbildungskreis.

2.2 Ausbildungsrat

2.2.1 Grundlage

Der Ausbildungsrat ist das koordinierende Organ des internationalen Ausbildungskreises. Er vertritt diesen nach innen und aussen und ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Ausbildungskreises. Er besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

2.2.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Ausbildungsrates umfassen insbesondere

- Vor- und Nachbereitung der Treffen des Ausbildungskreises
- Durchführung und Begleitung von Initiativen des Ausbildungskreises
- Koordination des Anerkennungsprozesses
- Unterstützung der Leitung und Geschäftsstelle des Council im Bereich Ausbildung
- Wahrnehmung, Aufgreifen und Bearbeiten von aktuellen Fragestellungen

Der Ausbildungsrat legt gegenüber dem Ausbildungskreis regelmässig Rechenschaft ab.

2.2.3 Arbeitsweise

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben trifft sich der Ausbildungsrat neben den internationalen Ausbildungstagungen in der Regel zwei bis dreimal im Jahr. Spezielle Aufgabenstellungen können auch an kleinere Gruppen delegiert werden. Diese sind dann gegenüber dem Ausbildungsrat rechenschaftspflichtig.

2.2.4 Voraussetzungen

Von den Mitgliedern des Ausbildungsrates wird erwartet

- ein repräsentatives Bewusstsein für die Gesamtheit des internationalen Zusammenhanges
- Initiative im Bewusstsein des Ganzen
- Engagement bezüglich übergeordneter Fragestellungen im Ausbildungsbereich
- Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Aufgaben und Projekten.

Die Mitglieder des Ausbildungsrates müssen in der Lage sein, den vielfältigen Arbeits- und Bewusstseinsrhythmus zwischen Ausbildungskreis und Ausbildungsrat durchzutragen. Die mit den Treffen verbundenen Kosten werden in der Regel von der Ausbildungsstätte getragen, an der die Mitglieder tätig sind.

2.2.5 Zusammensetzung

Bei der Zusammensetzung des Ausbildungsrates werden regionale und fachliche Aspekte berücksichtigt. Die Geschäftssprachen sind Deutsch und Englisch. Ein Mitglied der Leitung des Council ist ex officio im Ausbildungsrat vertreten. Die vom Ausbildungskreis mandatierten Mitglieder des Ausbildungsrates können bei Bedarf weitere Personen zur aufgabenbezogenen Mitwirkung kooptieren.

2.2.6 Amtsdauer

Die Mitglieder des Ausbildungsrates werden für eine Dauer von vier Jahren vom Ausbildungskreis gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.2.7 Mandatierung

Die Mitglieder des Ausbildungskreises können Personen für den Ausbildungsrat vorschlagen. Die Vorschläge werden dem Ausbildungsrat übermittelt. Der Ausbildungsrat führt im Vorfeld Gespräche mit möglichen Mitgliedern. Er kann auch selber aktiv werden und neue Mitglieder nominieren.

Aufgrund der Vorschläge erstellt der Ausbildungsrat eine Liste, die dem Ausbildungskreis als Ganzes zur Zustimmung vorgelegt wird. Einzelwahlen sind auf Antrag von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Repräsentant:innen möglich. Die Mitglieder des Ausbildungsrates treten dabei in den Ausstand. Bei Einzelwahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Repräsentant:innen. Einzelwahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt.

3 Anerkennung im Netzwerk der Ausbildungen für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie

3.1 Grundlegende Gesichtspunkte

Durch ihre internationale Zusammenarbeit bilden die Bildungs- und Ausbildungsstätten für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Sozialtherapie und verwandte Berufsfelder ein Netzwerk, das sich einerseits dadurch auszeichnet, dass jede Organisation ihr eigenes unverwechselbares Profil besitzt, andererseits ein Zusammenhang des gegenseitigen Wahrnehmens, Lernens und Entwickelns gebildet worden ist, der das Ausbildungswesen gleichzeitig als eine zusammenhängende Einheit mit eigener Identität erscheinen lässt.

Die Mitglieder des Internationalen Ausbildungskreises des Anthroposophic Council for Inclusive Social Development verstehen Anerkennung als einen Prozess der Gegenseitigkeit. Dieser bezieht sich im Sinne von Qualitätsentwicklung auf eine gleichberechtigte und verbindliche Zusammenarbeit, die gemeinsames Lernen und neue Handlungsmöglichkeiten eröffnet.

Die Basis für die Fragen bezüglich Anerkennung liegt in der *Charta Berufliche Bildung*. In diesem Dokument sind die grundlegenden Gesichtspunkte zur Ausbildungsqualität und zur Zusammenarbeit im internationalen Netzwerk niedergelegt worden und weiter zu erarbeiten.

Der Bedarf an anerkannten Ausbildungen ergibt sich unter verschiedenen Perspektiven für:

- Studierende, bzw. Bewerber:innen bei der Wahl einer Ausbildungsstätte
- Einrichtungen im Hinblick auf die Qualität und Kompetenz von Mitarbeitenden
- Ausbildungsstätten in der Zusammenarbeit in einem Netzwerk gemeinsamer Ziele und Interessen

- den Ausbildungskreis selbst und das internationale Netzwerk bei der Vertretung des Berufsbildes anthroposophischer Heilpädagogik und Sozialtherapie nach innen und aussen

Die Anerkennung innerhalb des Netzwerks «Heilpädagogik und Sozialtherapie» ersetzt nicht die Anerkennung der Bildungs- und Ausbildungsstätten innerhalb ihres jeweiligen Rechtsgebiets. Dort sind diese eingebunden in nationale ausbildungsrechtliche Gegebenheiten und Bedingungen. Diese sind die Grundlagen für die Durchführung der Ausbildungen im Hinblick auf die staatliche Anerkennung der Diplome und Zertifikate und die berufsrechtliche Stellung der Absolventen.

Die Anerkennung auf der Ebene des Anthroposophic Council for Inclusive Social Development drückt aus, dass Inhalte und Methoden einer Ausbildung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie entsprechen. Sie kann Ausbildungsgängen unterschiedlicher Zeitdauer, Niveaustufen und Fachrichtungen innerhalb des Berufsspektrums verliehen werden.

3.2 Anerkennungsbedingungen

Als Grundlage für die Anerkennung einer Bildungs- oder Ausbildungsstätte im Netzwerk des Internationalen Ausbildungskreises gelten:

3.2.1 Aktive Zusammenarbeit im Ausbildungskreis

Anerkannt werden können Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, die regelmässig als Mitglieder im internationalen und nationalen Netzwerk des Ausbildungskreises des Anthroposophic Council for Inclusive Social Development mitarbeiten. Dazu gehören die Teilnahme an den Zusammenkünften und gemeinsamen Weiterbildungen, sowie die Information über die Entwicklung der eigenen Ausbildungsstätte.

3.2.2 Transparenz / Information über Konzeption und aktuelle Situation der Ausbildungsstätte

Im Verlauf des Anerkennungsverfahrens stellt die Bildungs- oder Ausbildungsstätte ein Portfolio mit detaillierten Informationen hinsichtlich der Konzeption und Durchführung der Ausbildung und der aktuellen Situation zur Verfügung. Darin ist auch ein Bericht zur Selbstevaluation enthalten.

3.2.3 Kollegiale Wahrnehmung

Für den Anerkennungsprozess haben die Bildungs- oder Ausbildungsstätten Anerkennungspartner, welche diese im Sinne einer Peer-Evaluation zu Hospitationen und Gesprächen besuchen.

3.3 Anerkennungsprozess

3.3.1 Funktionen, Rollen & Aufgaben

Um die Anerkennung der Bildungs- und Ausbildungsstätten innerhalb des Council umsetzen zu können, beruft der Ausbildungsrat eine Koordinator:in sowie eine Gruppe von Peer-Reviewer:innen.

Gemeinsam mit der Koordinator:in sowie den Peer-Reviewer:innen ist der Ausbildungsrat verantwortlich für den Prozess der Durchführung von Anerkennungen wie er im Papier *Leitfaden Anerkennungsprozess* beschrieben ist.

3.3.2 Voraussetzungen für die Aufgabe Peer-Reviewer:in

Im Regelfall verfügen Peer-Reviewer:innen über eine mehrjährige und verantwortliche Tätigkeit im Ausbildungsbereich Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Sozialtherapie und verwandter Berufsfelder und sind Repräsentant:innen oder Delegierte von Mitgliedern des Ausbildungskreises. Sie sind auch bereit, an den jährlichen Intervisionstreffen teilzunehmen.

3.3.3 Kompetenzen

Der Ausbildungsrat bestimmt in Absprache mit der Koordinator:in die Peer-Reviewer:innen. Ausbildungsrat und Koordinator:in entscheiden auf Grundlage des Berichtes der Peer-Reviewer:innen über die Anerkennung von Ausbildungsstätten, die Verweigerung der Anerkennung oder die bedingte Anerkennung mit Auflagen und Empfehlungen. Der Ausbildungsrat entscheidet letztlich auch über den Umfang und die Art der Rezertifizierung.

3.3.4 Finanzen

Die mit der regelmässigen Intervisions- und Fortbildungsarbeit der Peer-Reviewer:innen verbundenen Kosten werden im Voraus mit dem Ausbildungsrat geregelt. Reise- und Aufenthaltskosten werden in der Regel von der Ausbildungsstätte der Teilnehmenden getragen. Ausnahmen müssen im Voraus mit dem Ausbildungsrat geregelt werden

3.3.5 Rechenschaft und Dokumentation

Der Ausbildungsrat legt gegenüber dem Ausbildungskreis über die Anerkennungsprozesse regelmässig Rechenschaft ab. Die Dokumentation und Archivierung der Unterlagen erfolgt in der Cloud des Council durch die Koordinator:in.

3.3.6 Leitfaden Anerkennungsprozess

Weitere Verfahrensfragen sowie die konkrete Umsetzung des Anerkennungsprozesses sind im *Leitfaden Anerkennungsprozess* festgelegt.

Das Papier «Grundlagen und Arbeitsweise» des internationalen Ausbildungskreises der Konferenz für Heilpädagogik und Sozialtherapie wurde in seiner ersten Fassung im Jahr 2002 von dessen Vollversammlung beschlossen und im Mai 2007 revidiert. Die vorliegende erweiterte Fassung wurde am 13. Mai 2011 vom Ausbildungskreis verabschiedet und in Kraft gesetzt. Bestätigt durch den Internationalen Ausbildungskreis April 2015 in Kassel.

Eine leicht veränderte Fassung wurde am 4. Mai 2017 beim Treffen des Ausbildungskreises bestätigt. Im April 2019 wurde diese vom Ausbildungsrat an die neue Namensgebung der vormaligen Konferenz – *Anthroposophic Council for Inclusive Social Development* – angepasst.

Im April 2023 hat der Ausbildungsrat grundlegende Änderungen der Verantwortung für den Anerkennungsprozess erarbeitet und dazu die Papiere «Grundlagen und Arbeitsweise» sowie «Leitfaden Prozess der Anerkennung» im Ausbildungskreis überarbeitet und dem Ausbildungskreis als Beschlussvorlage vorgelegt.



Internationaler Ausbildungskreis

Prozess der Anerkennung im Netzwerk der Ausbildungen

Leitfaden Anerkennungsprozess

Verabschiedete Fassung vom XX.04.2023

Beschlussvorlage des Ausbildungsrats vom 27.03.2023 für Ausbildungskreis April 2023

Beschlussvorlage

Grundlage dieses Leitfadens bilden die in den Organisationspapieren des Ausbildungskreises formulierten Aussagen über „Grundlagen und Arbeitsweise“.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeine Gesichtspunkte	3
2 Prozess	3
2.1 Übersicht & Koordination	3
2.2 Erstzertifizierung	4
2.2.1 Kontaktaufnahme.....	4
2.2.2 Antragstellung	4
2.2.3 Erläuterungen zum Portfolio-Fragebogen	4
2.2.4 Erläuterungen zur Selbstevaluation	5
2.2.5 Durchführung der Erstzertifizierung.....	5
2.2.6 Bericht und Nachbereitung der Erstzertifizierung	5
2.2.7 Grundlegende Änderungen nach der Zertifizierung	6
2.3 Rezertifizierung nach jeweils 5 Jahren.....	6
2.4 Anerkennung von einmalig durchgeführten Ausbildungsgängen	6
3 Leitfragen für Zertifizierungs- und Rezertifizierungsgespräche	7
3.1 Erstzertifizierungsgespräche.....	7
3.2 Rezertifizierungsgespräche.....	9
4 Evaluation des Prozesses	9
5 Öffentlicher Hinweis auf Anerkennungsstatus.....	9
6 Historie des Leitfadens	10

1 Allgemeine Gesichtspunkte

In diesem Leitfaden wird der Prozess der Anerkennung im Netzwerk der Ausbildungen des Anthroposophic Council for Inclusive Social Development beschrieben. Es handelt sich um eine Peer-Evaluation, welche durch den Ausbildungsrat organisiert und dokumentiert wird. Die für diese Funktion benannten Mitglieder des Ausbildungsrates sind erfahrene Peer-Reviewer:innen. Der Ausbildungsrat kann darüber hinaus auch weitere Mitglieder des Ausbildungskreises anfragen, die Rolle von Peer-Reviewer:innen zu übernehmen und unterstützt diese ggf. in ihrer Arbeit.

Eine Anerkennung der Ausbildungsqualität orientiert sich an den folgenden sieben Arbeitsfeldern, in denen eine Ausbildungsstätte über Kompetenzen verfügen sollte. Diese Felder lenken den evaluativen Blick auf Aspekte der Ausbildung, spezifische fachliche Ausrichtungen, nationale Kontexte und Entwicklungsphasen, die übergreifend relevant sind und auch eine Orientierungshilfe zum Aufbau einer Ausbildung darstellen können.

Feld Studierende: Wie ermöglicht es die Ausbildung den Studierenden, Lern- und Entwicklungsschritte zu machen? Wie konkret ist der evaluative Blick auf den Ist-Stand und wie konkret sind sich daraus ergebende Zielsetzungen und Umsetzungsschritte?

Feld Kollegium: Wie lern-, prozess- und teamfähig ist ein Kollegium und woran zeigt es sich?

Feld Inhalt/Konzept: Wie verbindet das Ausbildungskonzept allgemeinwissenschaftliche Fachlichkeit und anthroposophische Menschenkunde?

Feld Methodik: Wie arbeitet die Ausbildung mit der trialen Methode (Verbindung von Erkenntnis, Kunst und Praxis)?

Feld Organisation: Wie werden Organisationsprozesse gestaltet und geleitet (Umgang mit Qualitätsentwicklung)?

Feld Netzwerk: Welche Kontakte pflegt die Ausbildungsstätte mit anderen Einrichtungen, Ausbildungsstätten und Organisationen (anthroposophischer und anderer Ausrichtung)?

Feld Visionen: Welche Herausforderungen, Perspektiven und Visionen leben in der Ausbildungsstätte?

In erster Linie dienen die Vorbereitung der Peer-Evaluation und die Besuche der Peer-Reviewer:in¹ der Selbstevaluation der Bildungs- oder Ausbildungsstätte. Die Peer-Reviewer:innen verfassen am Schluss ihres Besuches aber auch einen Evaluationsbericht, in dem sie ihre Eindrücke und Wahrnehmungen schildern und Empfehlungen formulieren.

Die Evaluationsberichte unterliegen dem Datenschutz, eine eventuelle Verwendung in der Schulung von Peer-Reviewer:innen oder Weitergabe an Dritte darf nur mit dem Einverständnis der Bildungs- oder Ausbildungsstätte erfolgen.

Angesichts der geographischen Ausdehnung der Bildungs- und Ausbildungsstätten wird Wert darauf gelegt, dass möglichst viel auf elektronischem Weg kommuniziert wird.

2 Prozess

2.1 Übersicht & Koordination

Die Übersicht über alle bereits stattgefundenen und noch laufenden Prozesse wird durch eine Koordinator:in laufend aktualisiert. Diese kann Mitglied des Ausbildungsrates sein oder durch den Ausbildungsrat aus dem Kreis der Mitglieder des Ausbildungskreises berufen werden. Die Koordinator:in ist außerdem Ansprechpartner:in für den Erstkontakt, wenn eine Ausbildungsstätte sich zertifizieren lassen möchte.

¹ Im Folgenden wird bei Personenbezeichnungen der Doppelpunkt zur Kennzeichnung diverser Geschlechter verwendet. Dazugehörige Artikel werden der besseren Lesbarkeit nur in der weiblichen Form gesetzt, gemeint sind alle Geschlechter.

Kontakt: recognition@inclusivesocial.org

2.2 Erstzertifizierung

2.2.1 Kontaktaufnahme

Die Bildungs- oder Ausbildungsstätte nimmt mit der Koordinator:in Kontakt auf. Der Ausbildungsrat wird über die Anfrage informiert. Führen die Vorabklärungen im Ausbildungsrat zu einer positiven Beurteilung, wird die Bildungs- oder Ausbildungsstätte aufgefordert, den Antrag einzureichen und erhält durch die Koordinator:in den Link zum Portfolio sowie zum Leitfaden für den Anerkennungsprozess.

Die Koordinator:in informiert die antragstellende Bildungs- oder Ausbildungsstätte darüber, welche Peer-Reviewer:innen zur Verfügung stehen und klärt, ob es einen Wunsch bezüglich der Peer-Reviewer:in gibt. Dieser Wunsch wird dann von Koordinator:in und Ausbildungsrat besprochen; ggf. findet die Abstimmung per Mail statt. Ebenfalls wird eine Gegenleser:in für den Bericht festgelegt.

Nach dieser Rücksprache wird die von beiden Seiten akzeptierte Peer-Reviewer:in von der Koordinator:in angefragt, ob sie die Anfrage annehmen kann und will.

Bejaht sie dies, wird die anfragende Bildungs- oder Ausbildungsstätte benachrichtigt; diese kann nun direkt Terminabsprachen mit der Peer-Reviewer:in treffen. Die finanziellen Fragen werden von der anfragenden Organisation geklärt. Diese ist für alle Kosten des Peer-Reviews (insbesondere Reisespesen der Peer-Reviewer:in) verantwortlich.

Die Unterlagen müssen der Peer-Reviewer:in spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Durchführungstermin vorliegen. Die Peer-Reviewer:in informiert die Koordinator:in über Terminabsprachen und nimmt bei Schwierigkeiten Kontakt mit ihr auf.

2.2.2 Antragstellung

Ein Antrag auf Anerkennung kann erst gestellt werden, wenn ein Ausbildungsgang bereits in einem ersten Durchgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ausbildungsrates.

Mit der Einreichung des Antrages bestätigt die Bildungs- oder Ausbildungsstätte, dass sie mit dem Papier *Grundlagen und Arbeitsweise* des internationalen Ausbildungskreises und den im *Leitfaden Anerkennungsprozess* formulierten Grundlagen einverstanden ist.

Der Antrag enthält

- Den ausgefüllten Portfoliofragebogen mit Anlagen
- Bericht zur Selbstevaluation

2.2.3 Erläuterungen zum Portfolio-Fragebogen

Die Bildungs- oder Ausbildungsstätte beantragt im Portfoliofragebogen, auf welcher Stufe der im Folgenden definierten Bedingungen die Anerkennung erfolgen soll.

Es gibt drei Möglichkeiten: Grundausbildung, Fort- oder Weiterbildung und Einführungskurs. Die im Folgenden formulierten Kriterien sind Richtwerte. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Ausbildungsrat. Nach Möglichkeit werden die rechtlichen Grundlagen der nationalen Bildungssystematik berücksichtigt.

- **Grundausbildung:** Sie qualifiziert zur selbständigen Berufsausübung ohne spezifisch fachliche Vorbildung. Sie dauert mindestens zwei Jahre Vollzeit und umfasst Theorie und angeleitete Fachpraxis im Umfang von insgesamt mindesten 1200 Stunden.
- **Fortbildungen und Weiterbildungen:** Sie bauen auf einem Berufsabschluss auf und vertiefen die Fachlichkeit im Berufsfeld. Sie umfassen mindestens 400 dozentengeleitete Stunden und 400 Stunden begleitete Fachpraxis in Mitverantwortung der Bildungs- oder Ausbildungsstätte.
- **Einführungskurse:** Sie umfassen mindestens 400 dozentengeleitete Stunden.

Wünscht eine Ausbildungsstätte die Anerkennung für mehrere der aufgeführten Formate, muss der Antrag für jedes Format eine eigene Dokumentation enthalten. Beschreibungen

der Organisation der Ausbildungsstätte als gemeinsamer Trägerin der verschiedenen Formate müssen nicht gedoppelt werden, solange alle Formate Gegenstand eines gemeinsamen Peer-Review-Prozesses sind. Die Anerkennungsentscheidung wird für jedes vorgelegte Format getrennt getroffen und jeweils ein eigenes Zertifikat ausgestellt.

2.2.4 Erläuterungen zur Selbstevaluation

In der schriftlichen Selbstevaluation nimmt die Bildungs- oder Ausbildungsstätte zusätzlich zum Portfolio-Fragebogen zu folgenden Leitfragen Stellung:

- Wie werden seitens der Ausbildungsstätte in den sieben in Punkt 1. umrissenen Arbeitsfeldern Kompetenzen erworben (z.B. Dozierende, Team, PraxisanleiterInnen), umgesetzt, evaluiert und weiterentwickelt?
- Welche Fragen beschäftigen die Organisation im Moment am intensivsten (kurze Charakteristik)?

Die Selbstevaluation bildet den Ausgangs- und Bezugspunkt für das Gespräch der Peer-Reviewer:in mit der Bildungs- oder Ausbildungsstätte. Damit wird sichergestellt, dass der Anerkennungsprozess der Selbstevaluation der Organisation dient.

2.2.5 Durchführung der Erstzertifizierung

Eine eventuelle Übersetzung im Rahmen des Besuches der Peer-Reviewer:in muss von der Bildungs- oder Ausbildungsstätte gewährleistet werden.

Die Durchführung der Erstzertifizierung beinhaltet mindestens – neben dem Augenschein vor Ort – Gespräche mit den Mitarbeitenden, Studierenden und Dozierenden und Hospitationen im Unterricht. Am Schluss des Besuches findet ein gemeinsamer Rückblick statt.

2.2.6 Bericht und Nachbereitung der Erstzertifizierung

Die Peer-Reviewer:in fasst spätestens innerhalb von zwei Monaten einen Bericht. Der Bericht wird nach dem Musterbericht erstellt, den die Koordinator:in der Peer-Reviewer:in zukommen lässt.

Grundlage des Berichtes bilden Vollständigkeit und Stimmigkeit der eingereichten Dokumente, die schriftliche Selbstevaluation, die beim Besuch gewonnenen Eindrücke und die durchgeführten Evaluationsgespräche und Hospitationen.

Folgende Schritte sind nach der Fertigstellung des Berichts einzuhalten:

Der Evaluationsbericht der Peer-Reviewer:in geht zunächst an eine Gegenleser:in aus dem Kreis der Peer-Reviewer:innen. Die Gegenleser:in meldet der Peer-Reviewer:in (ggf. nach Rücksprache mit den anderen für den Anerkennungsprozess zuständigen Mitgliedern des Ausbildungsrates) innerhalb von zwei Wochen zurück, ob Format und Umfang des Berichts grundsätzlich den Vorgaben entsprechen. Anschließend geht der Bericht zur Sachkorrektur direkt an die Bildungs- oder Ausbildungsstätte, diese nimmt innerhalb von zwei Wochen Stellung. Die Peer-Reviewer:in klärt ggf. offene Fragen mit der Ausbildungsstätte, bei schwierigen Fragen auch mit dem Ausbildungsrat.

Aufgrund der Rückmeldungen erstellt die Peer-Reviewer:in den definitiven Evaluationsbericht und übermittelt diesen als pdf-Dokument der Ausbildungsstätte sowie der Koordinator:in, die ihn ihrerseits an die Mitglieder des Ausbildungsrates weiterschickt. Außerdem übermittelt die Peer-Reviewer:in alle von der Ausbildungsstätte eingereichten Unterlagen zur Ablage im Speichersystem des Anthroposophic Council for Inclusive Social Development an die Koordinator:in.

Ist die Bildungs- oder Ausbildungsstätte mit den Anträgen im Bericht und der Entscheidung des Ausbildungsrates nicht einverstanden, kann sie beim Ausbildungsrat schriftlich begründet Einspruch erheben. Der Ausbildungsrat entscheidet über das weitere Vorgehen und bildet im Bedarfsfall einen Schlichtungskreis aus an diesem Prozess unbeteiligten Mitgliedern des Ausbildungsrates. Sollte auch dadurch keine Einigung erzielt werden, wird

der Prozess zur Schlichtung an die nicht im Ausbildungsrat mitwirkenden Mitglieder der Leitung des Anthroposophic Council for Inclusive Social Development gegeben.

In der Geschäftsstelle des Anthroposophic Council for Inclusive Social Development wird das Zertifikat ausgestellt und vom zuständigen Mitglied des Leitungsteams und einem zuständigen Mitglied des Ausbildungsrates unterschrieben.

Datum der Anerkennung ist das Datum des Berichts der Peer-Reviewer:in.

2.2.7 Grundlegende Änderungen nach der Zertifizierung

Grundlegende Änderungen, die nach der Zertifizierung bei der Ausbildungsstätte oder im Ausbildungsgang eintreten, müssen über die Koordinator:in an den Ausbildungsrat gemeldet werden.

Unter grundlegenden Änderungen, die während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats eintreten können und die zwingend dem Ausbildungsrat gemeldet werden müssen, werden z.B. verstanden:

- Träger- oder Leitungswechsel
- Änderungen des Ausbildungskonzeptes oder der Ausbildungsziele
- Gravierende Vorfälle mit rechtlichen Konsequenzen
- Dauerhafte Beendigung der Mitarbeit im Ausbildungskreis

Der Ausbildungsrat beurteilt in Absprache mit der Peer-Reviewer:in der zuletzt erfolgten Zertifizierung einen möglichen Handlungsbedarf und beschließt über das weitere Vorgehen.

2.3 Rezertifizierung nach jeweils 5 Jahren

Es gelten die gleichen Bestimmungen und Schritte wie bei der Erstzertifizierung mit folgenden Modifikationen:

Die Bildungs- oder Ausbildungsstätte wird durch die Koordinator:in im Herbst des Vorjahres auf den fälligen Termin aufmerksam gemacht. Sie stellt dann, sofern eine Fortsetzung der Zertifizierung gewünscht ist, bis spätestens 31.12. einen Antrag auf Rezertifizierung.

Die Peer-Reviewer:in wird in Absprache zwischen Bildungs- oder Ausbildungsstätte, Koordinator:in und Ausbildungsrat neu bestimmt. Es ist wünschenswert, dass die gleiche Peer-Reviewer:in die Rezertifizierung durchführt, die auch die Erstzertifizierung durchgeführt hat, es sei denn es gäbe Gründe für einen Wechsel der Peer-Reviewer:in.

Der Antrag für die Rezertifizierung enthält neben dem ausgefüllten Portfoliofragebogen mit Anlagen und dem Bericht zur Selbstevaluation zusätzlich eine Stellungnahme zum Umgang mit den Empfehlungen des ersten Evaluationsberichtes.

Anders als bis 2022 gehandhabt, muss die Rezertifizierung ebenfalls am Ort der Ausbildungsstätte stattfinden.

Ausnahmen von dieser Regelung können aus schwerwiegenden Gründen, die eine Rezertifizierung vor Ort verunmöglichen, von den für den Anerkennungsprozess verantwortlichen Mitgliedern des Ausbildungsrates zugelassen werden.

Die Rezertifizierung muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats beendet sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Ausbildungsrat.

2.4 Anerkennung von einmalig durchgeführten Ausbildungsgängen

Das Verfahren zur Anerkennung eines einmalig durchgeführten Ausbildungsganges ist vom Prozess her ähnlich demjenigen der Anerkennung einer Ausbildungsstätte. Es gelten die gleichen Bedingungen in Bezug auf die Anerkennung als Grundausbildung, Fortbildung und Einführungskurs.

Unterschiede:

Es wird nicht eine Ausbildungsstätte, sondern ein einmalig durchgeführter Ausbildungsgang anerkannt.

Ein Besuch einer Peer-Reviewer:in vor Ort ist nicht verpflichtend.

Es erfolgt keine Rezertifizierung.

Zur Anerkennung eines einmalig durchgeführten Ausbildungsganges müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Eine von den Initiator:innen beauftragte und vom Ausbildungsrat befürwortete Person begleitet den Ausbildungsgang. Diese Person ist oder war Mitglied des Ausbildungskreises und verfügt über langjährige Erfahrung im Ausbildungsbereich.
- Vor Ort wird der Ausbildungsgang von einem Kollegium verantwortet, ebenso muss eine Trägerorganisation vorhanden sein. Die Finanzen sind transparent geregelt.
- Es muss ein schriftliches Curriculum vorhanden sein, die Ausbildung umfasst je nach Format (Einführungskurs, Grundausbildung, Fort- und Weiterbildung) begleitete Fachpraxis, ein Praxisprojekt sowie auch schriftliche Leistungs- und/oder Kompetenznachweise.
- Die Verbindlichkeiten im Rahmen der Ausbildung und die Bedingungen zur Erreichung des Zertifikates sind schriftlich festgehalten und den Teilnehmenden bekannt (Absenzenregelung, Beurteilung Praxisprojekt und Leistungsnachweise).

Der Prozess gestaltet sich folgendermaßen:

- Die Initiator:innen informieren vor Beginn des Ausbildungsganges ein Mitglied des Ausbildungsrates. Die Information beinhaltet die wichtigsten Daten der geplanten Ausbildung, ein provisorisches Curriculum sowie den Namen der beauftragten Begleitperson.
- Der Ausbildungsrat nimmt Stellung zur geplanten Initiative und deren grundsätzlicher Eignung für das Anerkennungsverfahren.
- Ein halbes Jahr vor Abschluss reichen die Verantwortlichen des Ausbildungsganges die notwendigen Unterlagen für den Anerkennungsprozess ein (Portfoliofragebogen mit Anlagen, Bericht zur Selbstevaluation).
- Es gibt ein Gespräch einer verantwortlichen Person mit einem der für den Anerkennungsprozess zuständigen Mitglieder des Ausbildungsrates. Dieses Gespräch findet in der Regel im Rahmen der internationalen Tagung des Ausbildungskreises statt, kann aber auch in einem anderen Format durchgeführt werden.
- Der Entscheid des Ausbildungsrates wird der Geschäftsstelle des Anthroposophic Council for Inclusive Social Development übermittelt. Diese stellt das Zertifikat, lautend auf diesen Ausbildungsgang, aus.

3 Leitfragen für Zertifizierungs- und Rezertifizierungsgespräche

Wie oben dargestellt, orientiert sich die Einschätzung der Ausbildungsqualität an den Angaben im «Portfoliofragebogen» und an sieben Arbeitsfeldern, zu denen in der schriftlichen «Selbstevaluation» Aussagen gemacht werden.

Die Leitfragen für die Gespräche greifen diese Gliederung auf. Sie können hilfreich sein bei der Sichtung der schriftlichen Unterlagen und in der Vorbereitung der (Re-)Zertifizierungsgespräche. Sie können als Anhaltspunkte für die Peer-Reviewer:in sowie die zu zertifizierende Ausbildungsstätte herangezogen werden.

HINWEIS: Die Zertifizierungsgespräche beinhalten Gespräche mit Leitung, Kollegium und Studierenden. Die unten formulierten Fragestellungen zu den sieben Arbeitsfeldern – ggf. auch eine Auswahl – können mit allen drei Gruppen thematisiert werden.

3.1 Erstzertifizierungsgespräche

Portfoliofragebogen

- Gibt es Rückfragen zu Titel oder Formalien der Zertifizierung?
- Wie gestalten sich die Rahmenbedingungen vor Ort: Bezeichnung der Aus-, Fort- oder Weiterbildung, Art des Abschlusses, staatliche Anerkennung, Urkunden?

Feld Studierende

- Wie ermöglicht es die Ausbildung den Studierenden, Entwicklungsschritte zu machen?
- Welche Form und Gefässe gibt es für die Ausbildungsbegleitung, die Begleitung durch mentorierende Personen?
- Wie gestaltet sich das Verhältnis zwischen Dozierenden und Studierenden?
- Wohin wenden sich Studierende, wenn sie sich nicht adäquat wahrgenommen, benachteiligt oder verletzt fühlen? Gibt es eine Vertrauens- und Beschwerdestelle?
- In welcher Form werden Rückmeldungen der Studierenden eingeholt? Wie werden diese bearbeitet? Gibt es Beispiele für eine solche Evaluation, deren Auswertung, Folgerungen und entsprechende Umsetzungsschritte?

Feld Kollegium

- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit im Kollegium? Wie sind die Verantwortlichkeiten verteilt? Welche Gefässe der Zusammenarbeit gibt es?
- Wie gestaltet sich die Teamdynamik, auch im Hinblick auf formale und informelle Leitungsfunktionen?
- Wie lern-, prozess- und teamfähig ist das Kollegium – und woran zeigt sich das konkret?

Feld Inhalt/Methodik

- Gibt es Rückfragen zum Curriculum der Ausbildung?
- Wie wird die Verknüpfung von Theorie und Praxis umgesetzt?
- In welchem Verhältnis steht die Vermittlung allgemeiner fachlicher Perspektiven einerseits und anthroposophischer Perspektiven andererseits? Quantitativ: Wie ist der jeweilige Unterrichtsumfang? Wie ist diese Gewichtung begründet? Qualitativ: Werden Bezüge zwischen beiden hergestellt? Wenn ja, wie und durch wen konkret?
- Wie wird die triale Methode umgesetzt?
- Prüfungen: Wie gestalten sich die Prüfungen und Lernerfolgskontrollen? Sind diese formal geregelt und transparent? Besteht eine Einspruchsmöglichkeit?
- Welche Form der Unterrichtsdokumentation wird umgesetzt?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Praxisstellen? Gibt es schriftliche und verbindliche Rahmenbedingungen? Wie wird sichergestellt, dass diese Rahmenbedingungen umgesetzt werden?

Feld Organisation

- Wie gestalten sich die Organisationsstruktur und -prozesse der Ausbildungsstätte?
- Wie kann die eigene Identität der Ausbildungseinrichtung beschrieben werden? Gibt es ein Leitbild?
- Sofern die Ausbildungsstätte in eine Praxiseinrichtung integriert ist: Welchen Stellenwert hat die Ausbildungsstätte im Kontext der Einrichtung? Wie gestaltet sich das Verhältnis von Eigenständigkeit und Verbundenheit im Kontext der Praxiseinrichtung? Gibt es definierte Stellenpensen für den Ausbildungsauftrag?
- Welche Form der Qualitätssicherung und -entwicklung ist implementiert?
- Wie wird die Ausbildungsstätte finanziert?

Feld Netzwerk

- Wie findet ein Austausch mit anderen Einrichtungen statt?

- Wie ist die Ausbildungsstätte in das Netzwerk der regionalen und nationalen Ausbildungsstätten eingebunden?
- Wie ist die Ausbildungsstätte in das nationale (sofern vorhanden) und internationale Netzwerk der Ausbildungsstätten auf anthroposophischer Grundlage eingebunden?

Feld Visionen

- Fragen nach Alternativen, Zukunftsvisionen
- In welchen beruflichen Bereichen besteht eine Nachfrage der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen? Besteht in dieser Hinsicht für die Ausbildungsstätte Entwicklungsbedarf?
- Ausblick: Welche Zukunftsvisionen für die nächsten 5 Jahre können benannt werden?

3.2 Rezertifizierungsgespräche

Jedes Rezertifizierungsgespräch kann sich ebenfalls an den in 3.1. beschriebenen Leitfragen orientieren.

Es nimmt überdies insbesondere Bezug zum letzten Bericht (vor jeweils 5 Jahren) sowie zu den aktuell eingereichten Dokumenten (Portfoliofragebogen, Bericht Selbstevaluation und Stellungnahme zum Umgang mit den Empfehlungen).

Die Gestaltung des Rezertifizierungsgesprächs hängt besonders von folgenden Faktoren ab:

- Haben die Peer-Reviewer:in oder die Verantwortlichen der Ausbildungsstätte gewechselt – oder kann an den Prozess vor 5 Jahren angeknüpft werden? Bei einem Wechsel ist es – sofern möglich – angeraten, Informationen bei der bisherigen Peer-Reviewer:in einzuholen.
- Haben sich wesentliche Änderungen in der Ausbildungsstätte vollzogen? Falls das der Fall ist, müssen diese in jedem Fall thematisiert werden.

Folgende Fragen werden bei jedem Rezertifizierungsgespräch bearbeitet, um die Entwicklungsprozesse der Ausbildungsstätte zu erfassen und – wenn möglich – zu unterstützen:

- Welches sind die markanten Entwicklungsschritte der letzten 5 Jahre? Wo steht die Ausbildungsstätte jetzt im Vergleich?
- Wie wurden die Empfehlungen der vorherigen Zertifizierung umgesetzt?

4 Evaluation des Prozesses

Der in diesem Leitfaden beschriebene Prozess wird in Abständen von höchstens 5 Jahren regelmäßig durch die Koordinator:in und den Ausbildungsrat evaluiert. Änderungsvorschläge werden dem Ausbildungskreis zur Annahme vorgelegt.

5 Öffentlicher Hinweis auf Anerkennungsstatus

Anerkannte Ausbildungseinrichtungen und einmalig durchgeführte Ausbildungsgänge dürfen in ihrer öffentlichen Darstellung (Website, Broschüren usw) und auf ihren Zertifikaten mit dem Logo des Anthroposophic Council for Inclusive Social Development und der folgenden Formulierung (Deutsch oder Englisch) auf ihre Anerkennung hinweisen:

Anerkannt durch den Anthroposophic Council for Inclusive Social Development am Goetheanum – Freie Hochschule für Geisteswissenschaft

Recognized by the Anthroposophic Council for Inclusive Social Development at the Goetheanum – School of Spiritual Science

Ausbildungsstätten sind als verantwortliche Instanzen für Bildungsgang und Prüfungen selbst für die Ausstellung ihrer Diplome und Zertifikate an Studierende verantwortlich. Aus der Platzierung der Formulierung muss deutlich sein, dass sich die Anerkennung auf die Bildungsstätte und den Bildungsgang bezieht. Es darf nicht suggeriert werden, dass Diplome und Zertifikate für Abgänger durch den Anthroposophic Council for Inclusive Social Development oder das Goetheanum ausgestellt würden.

6 Historie des Leitfadens

Dieser Leitfaden wurde durch den Internationalen Ausbildungskreis am 13. Mai 2011 verabschiedet und in Kraft gesetzt. Er wurde in ergänzter Fassung im April 2015 wieder verabschiedet, am 4. Mai 2017 bestätigt und am 25. April 2019 in überarbeiteter Fassung erneut verabschiedet.

Im Jahr 2022 hat der Internationale Ausbildungsrat in einem längeren Prozess und in Abstimmung mit der bis dahin bestehenden Anerkennungsgruppe beschlossen, dem Ausbildungskreis zwei grundlegende Änderungen des bisherigen Anerkennungsprozesses vorzuschlagen.

1. Format Rezertifizierungs-Gespräche

Bis 2022 fand die nach 5 Jahren zu erfolgende Rezertifizierung in Kassel (bzw. in den Jahren der Corona-Pandemie häufig online) statt und nicht am Ort der Ausbildungsstätte. Dies wurde ab 2023 dahingehend angepasst, dass sowohl die Erst- als auch alle weiteren Rezertifizierungen in der Regel am Ort der Ausbildungsstätte stattfinden sollen.

Grund ist, dass die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass eine Zertifizierung aus der Distanz häufig kein klares Bild der Entwicklung geben kann, zumal die Personen, die die Erstzertifizierung gemacht hatten, häufig nicht mehr für den Prozess zur Verfügung standen.

2. Verantwortung für den gesamten Anerkennungsprozess

Bisher wurde der Anerkennungsprozess durch eine separate Anerkennungsgruppe, in der ein ständiges Mitglied des Ausbildungsrates Mitglied war, verantwortet.

Ab 2023 soll der Prozess von möglichst vielen ständigen Mitgliedern – sowie im Einzelfall auch eigens für diese Funktion berufenen Mitwirkenden – des Ausbildungsrates verantwortet werden. Grund ist, dass wir uns auf diesem Weg eine intensivere Gesamtwahrnehmung im Ausbildungsrat sowie eine Bündelung von Ressourcen erhoffen.

Diese Änderungen wurden vom Ausbildungsrat im Januar 2023 in einem überarbeiteten Entwurf formuliert, der dem Ausbildungskreis am 27.04.2023 vorgelegt und beschlossen wurde.